Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An

die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen und
die Kurzzeitpflegeeinrichtungen für Kinder
und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen PA.5152
bei Antwort bitte angeben

Natalie Malon
Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-

Kompensation der Mindereinnahmen für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen für Kinder und Jugendliche im Bereich der Investitionskostenförderung
- entgangene Aufwendungszuschüsse nach §§ 17 ff. bzw. 20 ff. Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO NRW) –

Fortführung der Kompensation für den Zeitraum Oktober 2020 bis Juni 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen der anhaltend geltenden Infektionsschutzvorschriften können vielerorts Tagespflegeeinrichtungen nicht wie gewohnt mit den üblichen Gruppengrößen betreiben können. Insofern ist auch über den 30. September hinaus mit Mindereinnahmen im Bereich der Investitionskosten zu rechnen.

Auch bei den Kurzzeitpflegeeinrichtungen für Kinder und Jugendliche gehe ich davon aus, dass aufgrund der Schutz- und Hygienevorschriften das Leistungsangebot weniger stark in Anspruch genommen worden sein könnte und sich dann in Folge ebenfalls Mindereinnahmen bei den Aufwendungszuschüssen ergeben haben.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Anders als die Ausfälle bei den Einnahmen aus der Pflegevergütung und den Zahlungen der Pflegebedürftigen für Unterkunft und Verpflegung werden Mindereinnahmen im Bereich der Investitionskosten nicht durch die Pflegekassen auf der Grundlage des § 150 SGB XI erstattet.

Daher hat die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen auf Initiative von Herrn Minister Laumann hin mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage von § 31 Absatz 2 Satz 1 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 (HNNG 2020) i. V. mit § 32 HNNG 2020 beschlossen, die Kompensation der Mindereinnahmen im Bereich der Investitionskosten auch über den 30. September 2020 hinaus bis zum 30. Juni 2021 fortzuführen. Hierfür wurde ein Gesamtbetrag von insgesamt 12,53 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

I. Allgemeiner Verfahrensablauf

Die Abwicklung des Antragsverfahrens erfolgt über die Kreise und kreisfreien Städte und ähnelt dem ersten Antragsverfahren. **Das Formular erhalten Sie bei dem für Ihre Einrichtung zuständigen Kreis bzw. der zuständigen kreisfreien Stadt.**

Die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sowie die Kurzzeitpflegeeinrichtungen für Kinder und Jugendliche können bei Bedarf bei den Kreisen und kreisfreien Städten, in deren Bezirk die Einrichtung ihren Sitz hat, einen Antrag auf Erstattung der Mindereinnahmen an Aufwendungszuschüssen stellen. Dabei werden für September 2020 bis Juni 2021 die tatsächlichen Einnahmen den erwarteten entgangenen Investitionskosten für diesen Zeitraum gegenübergestellt. Für die Zeit von April 2021 bis Juni 2021 erfolgt eine pauschale Abgeltung.

Dafür sind für Einrichtungen, die bereits am 31. Dezember 2019 bestanden haben, jeweils die Einnahmen an Aufwendungszuschüssen aus dem Monat Januar 2020 mit den Einnahmen an Aufwendungszuschüssen aus den Monaten September 2020 bis März 2021 abzugleichen. Für die Monate April 2021 und Juni 2021 erfolgt jeweils ein pauschaler Ausgleich der Mindereinnahmen auf der Grundlage der zu erstattenden Mindereinnahmen für den Monat März 2021. Zur Verfahrensvereinfachung für alle Beteiligten ist die Soforthilfe in einem einzigen Verfahren gebündelt zu beantragen. **Anträge können ab sofort gestellt werden. Sie sind spätestens bis zum 15. Juni 2021 zu stellen.** Nachforderungen können nicht geltend gemacht werden. Nur vollständige Anträge können bearbeitet werden. Sie sind für jede wirtschaftlich selbständige Einrichtung separat einzureichen. Ein Einrichtungsträger kann nicht in einem Antrag die Erstattung der Mindereinnahmen für mehrere seiner Einrichtungen beantragen.

I. Der Antrag für Einrichtungen, die am 31. Dezember 2019 bereits den Betrieb aufgenommen hatten, muss zwingend u. a. folgende Angaben enthalten:

- die bewilligten Einnahmen an Aufwendungszuschüssen aus Januar 2020 (Referenzmonat)
- die tatsächlichen Einnahmen an Aufwendungszuschüssen vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. März 2021 (je Monat getrennt anzugeben)
- die Erklärung, dass die angegebenen Einnahmen aus Aufwendungszuschüssen vollständig unter Einbeziehung der von anderen Kreisen bzw. kreisfreien Städten gezahlten Aufwendungszuschüsse sind
- die Erklärung, dass die Mindereinnahmen für die entgangenen Aufwendungszuschüsse nicht durch eine andere Stelle (z. B. betriebliche Ausfallversicherung, anderweitige Förderung einer Kommune, des Landes oder des Bundes, Verzicht auf Miete oder Pacht durch den

Vermieter bzw. Verpächter) ausgeglichen werden oder bereits ausgeglichen wurden

- bei Einrichtungen, die ab dem 1. Oktober 2020 den Betrieb nicht wieder oder nur eingeschränkt aufgenommen haben, eine kurze, aussagekräftige Begründung dafür

Weitere Pflichtangaben können Sie dem auszufüllenden Antragsformular entnehmen. Das Formular erhalten Sie bei dem für Ihre Einrichtung zuständigen Kreis bzw. der zuständigen kreisfreien Stadt.

II. Antragsverfahren für Einrichtungen, die erst nach dem 31. Dezember 2019 den Betrieb aufgenommen haben

Für Einrichtungen, die erst nach dem 31. Dezember 2019 in Betrieb gegangen sind und bei denen deshalb davon ausgegangen wird, dass sie in der Gründungsphase entweder noch gar keine oder noch keine repräsentativen Einnahmen hatten, gelten nachfolgende gesonderte Regelungen:

Die Einrichtungen, die im Januar 2020 in Betrieb gegangen sind, können wählen, ob für sie wie im Regelfall der Januar 2020 für den Zeitraum Oktober 2020 bis März 2021 der Referenzmonat sein soll. Alternativ können sie sich für die Berechnung eines fiktiven Referenzmonats entscheiden. Für alle Einrichtungen, die ab dem 1. Februar 2020 oder später in Betrieb gegangen sind, wird stets ein fiktiver Referenzmonat für den gesamten Erstattungszeitraum berechnet.

Der fiktive Referenzmonat wird auf folgender Grundlage wie folgt bestimmt: Grundsätzliche Parameter für die Berechnung sind die monatlichen Belegungstage, bereinigt um einen generellen Auslastungsabschlag und der anerkannte tägliche Investitionskostensatz pro Platz.

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 APG DVO NRW liegt die Anzahl der maximalen monatlichen Belegungstage bei 20,83 Tagen (250 Tage / 12 Monate), bei einer vereinbarten betrieblichen Nutzung an 5 Tagen in der Woche und einer Auslastung von 100 %. Bei einer abweichenden vereinbarten wöchentlichen Nutzung sind die maximalen Belegungstage entsprechend herabzusetzen oder zu erhöhen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nummer 4 APG DVO NRW für die Tages- und Nachtpflege bzw. § 18 Abs. 1 Satz 2 APG DVO NRW für die Kurzzeitpflege ist in der Regel von einer Mindestauslastung von 80 % auszugehen. Diese wird den weiteren Berechnungen zu Grunde gelegt. Daraus ergibt sich ein Wert von 16,66 bereinigten Belegungstagen je Platz und Monat (20,83 Tage x 80 % = 16,66 Tage), der den weiteren Berechnungen zu Grunde gelegt wird.

Die Formel für die Berechnung der angenommenen Einnahmen an Aufwendungszuschüssen eines fiktiven Referenzmonats, bei Inbetriebnahme der Einrichtung ab dem Ersten eines Monats, lautet daher:

Bereinigte Belegungstage x Anzahl der Plätze in der Einrichtung x anerkannter täglicher Investitionskostensatz

Bsp. 1: Inbetriebnahme am 1.4.2020, vereinbarte Belegungstage in der Woche: 5, Anzahl der Plätze: 20, anerkannter täglicher Investitionskostensatz: 14,50 €

Berechnung:
Durchschnittliche Belegungstage je Monat: 20,83
20,83 Tage x 80 % Auslastungsabschlag = 16,66 bereinigte Belegungstage

Fiktive Monatseinnahmen (= fiktiver Referenzmonat):
16,66 bereinigte Belegungstage x 20 Plätze x 14,50 € = 4.831,40 €

Bei Inbetriebnahme einer Einrichtung im Laufe eines Monats ist die Formel für den Teilmonat entsprechend anzupassen:

Ab der Inbetriebnahme tatsächlich im Monat der Inbetriebnahme verbleibende Tage / die tatsächlichen Tage im Monat der Inbetriebnahme x Einnahmen des fiktiven Referenzmonats

Bsp. 2: Inbetriebnahme am 20.05.2020, ansonsten Angaben wie Bsp. 1

Berechnung der fiktiven Einnahmen im Teilmonat:
12 Tage / 31 Tage x 4.831,40 € = 1.870,22 €

Von diesen Beträgen sind jeweils die tatsächlich erhaltenen Aufwendungszuschüsse abzuziehen.

III. Härtefallregelung

Für Einrichtungen, in denen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, der zugrunde gelegte Referenzmonat Januar 2020 nicht repräsentativ für die entgangenen Aufwendungszuschüsse ist, kann eine Härtefallregelung angewendet werden. Durch individuelle Ereignisse in den Einrichtungen (z. B. Wasserschäden, Renovierungsarbeiten, Personalengpässen) kann es zu unverschuldeten Minderbelegungen im Referenzmonat Januar 2020 gekommen sein, die Auswirkungen auf die Höhe der

Unterstützungsleistungen haben. Soweit Einrichtungen derartig betroffen sind und dies nachvollziehbar darlegen und glaubhaft machen können, soll die Unterstützungsleistung wie in Punkt II. beschrieben, ausgehend von 80% Auslastung, berechnet werden. Die Entscheidung zur Anwendung der Härtefallregelung liegt im Ermessen der Kreise und kreisfreien Städte.

Die Kreise und kreisfreien Städte werden die vollständig eingegangenen Anträge prüfen, Sie dann schriftlich über die erstattungsfähige Summe informieren und dann die Landesmittel im Fall einer Berechtigung an Ihre Einrichtung auszahlen.

Auch im Namen von Herrn Minister Laumann möchte ich Ihnen danken, dass Sie in dieser für die Pflegeeinrichtungen nicht einfachen Zeit, unter sicher oft erschwerten Bedingungen, gemeinsam mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit dafür Sorge getragen haben, die Versorgung der pflegebedürftigen Menschen in Nordrhein-Westfalen so gut wie möglich aufrecht zu erhalten. Wir hoffen nun unserseits, durch die finanzielle Hilfe unseren Anteil dazu beitragen zu können, damit das auch zukünftig so bleibt.

Für Rückfragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an den für die Bearbeitung Ihres Antrages zuständigen Kreis bzw. die zuständige kreisfreie Stadt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Natalie Malon